

61. Zum Begriffe des Betriebsunternehmers im Sinne des § 135 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juli 1910 i. S. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. württemberg. Fiskus (Bekl.). Rep. VI. 348/09.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Witwe W., deren Fuhrwerksbetrieb zur klagenden Berufsgenossenschaft gehörte, war durch Vertrag vom 25. Januar 1906 die Güterbeförderung auf der Station M. vom Beklagten übertragen worden. Im Einverständnis mit dem Stationsvorsteher hatte sie den Arbeiter Sp. als Arbeiter für ihren gesamten Betrieb angestellt. Sp. verunglückte am 2. Dezember 1907 auf dem Bahnhofe in seinem Dienste; er sollte im Auftrage der Witwe W. ein Faß (Stückgut) vom Güterschuppen aus zur Verladung auf einen vom gegenüberliegenden Bahnsteige abgehenden Zug bringen und wurde beim Überschreiten eines Geleises von einem Rangierwagen erfasst und getötet. Das Einladen des Fasses war nach dem in Betracht kommenden Tarife von der Eisenbahnverwaltung zu besorgen.

Die Klägerin gewährte den Hinterlassenen Sp.'s Entschädigung und forderte vom Beklagten Ersatz auf Grund des § 140 GewÜB. in Verb. m. § 1 SPSG.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin zurück. Ihre Revision ist ebenfalls zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat den Einwand des Beklagten, daß er dem Sp., als dieser verunglückte, nicht als Dritter im Sinne von § 140 GewÜB., sondern als Betriebsunternehmer im Sinne von § 135 gegenüber gestanden habe, als begründet angesehen und deswegen die Klage abgewiesen. Hierzu hat es folgendes ausgeführt. Das GewÜB. fordere, um den Arbeiter mit den aus der Unfallversicherung sich ergebenden Rechten auszustatten, lediglich die Beschäftigung im Betriebe, somit weder eine bestimmte Form des Arbeitsvertrages, noch überhaupt den Abschluß eines Arbeitsvertrages zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter in der Weise, daß zwischen ihnen

obligatorische Beziehungen entstanden; vielmehr seien, wenn der Unternehmer seinen Betrieb im ganzen oder in einzelnen Zweigen durch Beauftragte betätigen lasse, auch alle mit dem Willen dieser Beauftragten im Betriebe beschäftigten Arbeiter gegen Unfälle versichert, sei es auch, daß ihnen aus dieser Beschäftigung Ansprüche auf Lohn nur gegen den Beauftragten selbst erwachsen, weil dieser sie im eigenen Namen angenommen habe. Durch den mit der Witwe W. abgeschlossenen Vertrag habe der Beklagte einen Teil des zum Betriebe der Eisenbahnverwaltung (vgl. § 1 Nr. 3, § 128 GewÜG.) gehörigen Frachtgeschäfts auf die Witwe W. übertragen, und zwar u. a. auch die Besorgung des der Eisenbahn tarifmäßig obliegenden Auf- und Abladens der Stückgüter und des Verbringens dieser Güter von und zu den Eisenbahnwagen. Zur Besorgung dieses Dienstes habe die Witwe W. auf Grund dieses Vertrages die erforderlichen Arbeiter zu stellen gehabt und auch den Sp. zu diesem Zwecke mit Genehmigung der Eisenbahnverwaltung angestellt. Danach sei der Beklagte Unternehmer desjenigen Betriebes gewesen, in dem Sp. bei Besorgung jenes Dienstes beschäftigt worden und gegen die Folgen der sich ereignenden Unfälle versichert gewesen sei. Hieran werde auch dadurch nichts geändert, daß die der Witwe W. vom Beklagten übertragenen Geschäfte zu ihrem Güterbeförderungsbetriebe gehörten und daß daher Sp. insoweit, als er solche Arbeiten ausgeführt habe, zugleich in ihrem Geschäftsbetriebe beschäftigt gewesen sei. Denn eine derartige gleichzeitige Beschäftigung in verschiedenen Betrieben sei durch das Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz nicht ausgeschlossen. Der Unfall habe sich bei einer Beschäftigung ereignet, die für den Betrieb des Beklagten und zugleich für den der Witwe W. stattgefunden habe, und Sp. sei hiernach damals in beiden Betrieben beschäftigt gewesen; sowohl der Beklagte als die Witwe W. seien als die Betriebsunternehmer anzusehen, was im gegenwärtigen Prozesse jedenfalls für den Beklagten festzustellen gewesen sei.

Diesen Ausführungen ist im wesentlichen beizutreten; sie werden von der Revision ohne Grund bekämpft. Insbesondere geht es fehl, wenn diese den § 28 Abs. 3 GewÜG. als verletzt bezeichnet und aus ihm gefolgert wissen will, es sei unmöglich, mehrere als Unternehmer im Sinne des Versicherungrechtes anzunehmen. Entscheidend dafür, daß der Beklagte dem Sp. nicht als Dritter, sondern als

Betriebsunternehmer gegenüber stand, ist, daß die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, zu dem versicherungspflichtigen Betriebe der Eisenbahnverwaltung gehörte (GewlVB. § 1 Nr. 3), und daß Sp. diese Tätigkeit mit Wissen und Willen des Beklagten ausübte, wie er auch den Weisungen der Beamten des Beklagten Folge zu leisten hatte. Daß Sp. von der Witwe W. als Arbeiter angenommen war und von ihr seinen Lohn empfing, ist dabei unerheblich (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 38 S. 93 flg.); der Betrieb, zu dem jene Tätigkeit gehörte, erfolgte für Rechnung des Beklagten. Daß die Beschäftigung, bei der der Unfall sich ereignete, auch für den zur klagenden Berufsgenossenschaft gehörenden Betrieb der Witwe W. stattgefunden hat, was das Berufungsgericht schließlich unentschieden läßt, kann hieran nichts ändern, wie denn auch § 85 GewlVB. die Möglichkeit vorsieht, daß die Beschäftigung für mehrere, zu verschiedenen Berufsgenossenschaften gehörende Betriebe stattgefunden hat, welchen falls § 135 GewlVB. auf einen jeden der betreffenden Betriebsunternehmer anzuwenden ist. Die dann vorzunehmende Feststellung, mit welchem Anteile jede Genossenschaft an der Unfallentschädigung beteiligt ist und welche Beträge der Genossenschaft, die vorläufig Entschädigung geleistet hat, zu erstatten sind, zu erstatten sind, ist nicht Sache der Gerichte, sondern des Reichsversicherungsamtes. Eine solche Feststellung fordert auch die Klägerin im gegenwärtigen Prozesse nicht; sie macht vielmehr einen Anspruch geltend, der den Hinterlassenen des Sp. nach dem Haftpflichtgesetze gegen den Beklagten entstanden sei; ein solcher Anspruch ist diesen aber nicht entstanden (§ 135 GewlVB.), konnte daher auch nicht auf die Klägerin übergehen.“ . . .